



Turnverein Freiburg-Herdern e. V. von 1926

Satzung

aktualisiert im April 2011

Mit der gängigen männlichen Form sind gleichzeitig die männliche und die weibliche Form gemeint.

Inhalt:

A. Allgemeines

- § 01 Name, Sitz, Eintragung
- § 02 Zweck des Vereins
- § 03 Gemeinnützigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 04 Mitgliedschaft
- § 05 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 06 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 07 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistung
- § 08 Rechte der Mitglieder

D. Organe und Struktur des Vereins

- § 09 Vereinsorgane
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung
- § 15 Der Gesamtvorstand
- § 16 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes
- § 17 Einberufung des Gesamtvorstandes
- § 18 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes
- § 19 Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 20 Turnrat

E. Vereinsjugend

- § 21 Die Jugendversammlung
- § 22 Die Jugendleiter
- § 23 Jugendordnung, Selbständigkeit der Vereinsjugend

F. Vereinsältere

- § 24 Versammlung der Älteren, Älterenvertreter

G. Vereinskasse, Haftung

- § 25 Kassenführung und -prüfung
- § 26 Haftung

H. Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Salvatorische Klausel
- § 29 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 01 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Freiburg-Herdern e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinnsinns. Der Zweck wird verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistung.

§ 03 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 04 Mitgliedsfähigkeit

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Beitrittserklärungen sind in Textform an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Bei Beitrittserklärungen von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
- (4) Gegen die Ablehnung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist abschließend.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher in Textform dem Gesamtvorstand zu erklären, Abweichungen hiervon kann der Gesamtvorstand zulassen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- (3) Wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung der Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen wird, kann der Gesamtvorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. In der Mahnung ist auf die drohende Streichung hinzuweisen.
- (4) Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist abschließend. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes entscheidet an Stelle des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung. Ein Einspruch ist nicht möglich.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 07 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind von den Mitgliedern im Voraus bargeldlos zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung seit 2002 geregelt.

§ 08 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

D. Organe und Struktur des Vereins

§ 09 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünfzehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen zuvor vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der Badischen Zeitung einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in § 15 Abs. 1 aufgeführt sind. Bei schriftlicher Einberufung ist die letzte ladungsfähige d. h. dem Verein bekannte Anschrift oder die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse maßgeblich.
- (2) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- b) Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Jugendleiter
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Gesamtvorstandes
- h) Beschlussfassung über angemessene Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG
- i) Änderung des Vereinszwecks
- j) Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedem volljährigen Mitglied steht ein Stimmrecht zu.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vorher schriftlich über den Gesamtvorstand einzureichen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Gesamtvorstand zustehen.
- (6) Mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - a) Änderung des Vereinszwecks
 - b) Auflösung des Vereins
- (7) Für die Entlastungen und für die Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Sportwart
 - d) der Kassenwart
 - e) der Schriftwart
 - f) der Kulturwart
 - g) der Pressewart
 - h) die Jugendleiter (oder ihre Stellvertreter)
- (2) Für die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:
 - a) in ungeraden Jahren: der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Pressewart
 - b) in geraden Jahren: der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Kulturwart, der Schriftwart

§ 16 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere stehen dem Gesamtvorstand folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Festlegung des Sportangebotes und der Richtlinien für den Übungsbetrieb
 - c) Planung und Organisation von Veranstaltungen
 - d) Einstellung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern
 - e) Beschlussfassung über Ausgaben
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung
 - h) Festlegung einer Aufwandsentschädigung für im Verein tätige Personen
- (3) Zur Bewältigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen oder Ausschüsse bilden.
- (4) Zur Bewältigung der vielfältigen Verwaltungsaufgaben kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle Zugriff auf elektronische Daten gewähren.

§ 17 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Sportwart vertreten.
- (2) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Sportwart vertreten.

§ 18 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Besonders dringende Entscheidungen können mündlich (auch telefonisch), schriftlich oder elektronisch (auch per E-Mail) getroffen werden.

§ 19 Vorstand

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 20 Turnrat

Um einen Austausch zwischen Übungsbetrieb und Vereinsführung zu gewährleisten, beruft der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, mindestens zweimal jährlich den Turnrat ein. Der Turnrat besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Abteilungsleitern, den Übungsleitern, den Vorturnern, den Helfern und dem Zeugwart. Die Leitung der Sitzung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende inne.

E. Vereinsjugend

§ 21 Jugendversammlung

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 18. Lebensjahr, sowie alle im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter, Vorturner und Helfer an.
- (2) Die Vereinsjugend tritt alljährlich vor der Mitgliederversammlung zur Jugendversammlung zusammen.
- (3) Von der Jugendversammlung werden zwei Jugendleiter und zwei Stellvertreter, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendleiter müssen das 16. Lebensjahr, die Stellvertreter das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 22 Die Jugendleiter

- (1) Die Jugendleiter koordinieren die Jugendarbeit des Vereins. Sie planen und organisieren Freizeiten, Tanz und Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen u. a. m.
- (2) Die Jugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei ihrer Abwesenheit wird das Stimmrecht von den Stellvertretern wahrgenommen

§ 23 Jugendordnung, Selbständigkeit der Vereinsjugend

Auf Vorschlag der Vereinsjugend kann von der Mitgliederversammlung eine Jugendordnung erlassen werden. In diesem Fall kann der Jugend das Recht zugestanden werden, sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen dieses Vereins selbständig zu führen und über die ihr zufließenden Mittel zu entscheiden.

F. Vereinsältere

§ 24 Versammlung der Älteren, Älterenvertreter

- (1) Die Versammlung der Älteren besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie dient der Anbindung der älteren Vereinsmitglieder an das Vereinsleben.
- (2) Die Versammlung der Älteren tritt nach Bedarf zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter. Dieser soll über mehrjährige Erfahrung in der Tätigkeit des Gesamtvorstandes verfügen.
- (3) Der Älterenvertreter betreut die älteren Vereinsmitglieder, schlägt Mitglieder für Ehrungen vor und hilft Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.
- (4) Der Älterenvertreter kann vom Gesamtvorstand zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden. Innerhalb des Gesamtvorstandes hat er kein Stimmrecht.

G. Vereinskasse und Haftung

§ 25 Kassenführung und –prüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und zusammen mit dem Zeugwart für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.
- (4) Die Kassenprüfer berichten in der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl vor.

§ 26 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, in angemieteten Sporthallen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben dem Verein gegenüber bei der Ausübung ihres Amtes nur für eigenübliche Sorgfalt ein zu stehen. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Gleichzeitig sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.